



Spitzenverband

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0369(14)

gel. VB zur öAnhörnung am 30.01.

13_Notfallsanitäter

24.01.2013

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 24.01.2013

zum Entwurf eines Gesetz über den Beruf der
Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften vom 28.11.2012
(BT.-Drs. 17/11689)

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 206 288-0
Fax +49 (0) 30 206 288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV Spitzenverbandes vom 24.01.2013
zum Entwurf zum Entwurf eines Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Seite 2 von 7

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Gesetz	4
Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)	4
Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes) § 6 Absatz 2 (III. Abschnitt Ausbildung)	7



I. Vorbemerkung

Der GKV-Spitzenverband begrüßt den Willen der Bundesregierung Grundlagen für verbesserte Ausbildungsbedingungen von Notfallsanitätern zu schaffen. Der Beruf des Rettungsassistenten ist grundlegend für die rettungsdienstliche Versorgung und bedarf einer fortschrittlichen und bundeseinheitlichen Grundlage. Die Verlängerung der Ausbildung sowie Erweiterung der Kompetenzen der dann ausgebildeten Notfallsanitäter ist ebenso sachgerecht wie die Förderung der Qualifizierung nichtärztlichen Personals.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf eine Klarstellung der Kosten vornimmt. Es werden nun jährliche Mehrausgaben von mindestens 42 Millionen Euro geschätzt, von denen die gesetzliche Krankenversicherung 90 Prozent tragen soll. Nach wie vor bestehen jedoch Sorgen einer Mehrbelastung der GKV von bis zu 200 Millionen Euro. Grundsätzlich bleibt ein schwerer ordnungspolitischer Missgriff: Nach dem Gesetzentwurf sollen nach wie vor die entstehenden Mehrkosten der für die Ausbildung der Notfallsanitäter von den gesetzlichen Krankenkassen und den anderen Trägern der sozialen Sicherung getragen werden.

Diese geplante Umwälzung von mindestens 38 Millionen Euro jährlich wird grundsätzlich abgelehnt. Als Teil der öffentlichen Gefahrenabwehr ist der Rettungsdienst eindeutig eine öffentliche Aufgabe. Zudem werden ausgebildete Notfallsanitäter zu Katastrophenschutzmaßnahmen und bei Großschadenereignissen eingesetzt, die in keinem Fall der Finanzierungsverantwortung der GKV unterliegen. Dass in Anbetracht dessen die Ausbildungskosten sowie ggf. darüber hinausgehend ebenfalls die Kosten der Ausbildungsstätten nahezu vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden sollen, ist nicht akzeptabel. Andernfalls ist zu befürchten, dass für weitere Berufsgruppen ebenfalls die dann nicht abweisbare Forderung erhoben wird, die Ausbildungskosten über die GKV finanzieren zu lassen.

Um einer derartigen ordnungspolitischen Fehlentwicklung entgegenzuwirken fordert der GKV-Spitzenverband eine Finanzierungsregelung, die die adäquate Finanzierung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter sachgerecht den zuständigen Gebietskörperschaften überantwortet.



II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Gesetz über die Berufe der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters soll das Rettungsassistentengesetz ablösen vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Beteiligten im Rettungsdienst zu dessen Sicherstellung. So soll das Ausbildungsziel erneuert und die Ausbildung von zwei auf drei Jahre verlängert werden, um mehr Kompetenzen zur Ausübung des Berufs zu erreichen.

B) Stellungnahme

Mit Blick auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen im Rettungsdienst ist die durch das Notfallsanitätergesetz angestrebte Verbesserung der Qualifikation des nichtärztlichen Personals sinnvoll. Die Einführung einer dreijährigen Ausbildung sowie die Übertragung erweiterter Kompetenzen an die dann besser ausgebildeten Notfallsanitäter wird grundsätzlich begrüßt. Deutlicher Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Thematik des Einsatzes des Auszubildenden als Einsatzkraft und der zu erwartenden Kostenfolgen.

Die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte, aber auch das Ziel der selbständigen Übernahme von Verantwortung im Rettungseinsatz setzt voraus, dass das theoretisch erlernte Wissen auch unter Aufsicht in der Praxis vertieft wird. Schülerinnen und Schüler sollten schon während ihrer Ausbildung nach einer entsprechend qualifizierenden Zwischenprüfung Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen dürfen. Damit könnte auch eine gewisse Kompensation zur Zahlung der verpflichtend eingeführten Ausbildungsvergütung erreicht werden.

Kritisch ist angesichts der nicht unerheblichen psychischen und physischen Belastungen des Berufes der Verzicht auf die Vorgabe eines Mindestalters. In diesem Zusammenhang kann auch die Aussage nicht nach-vollzogen werden, dass ein Führerschein nicht erforderlich sei, da das Fahren von Kranken- oder Rettungswagen nicht Gegenstand der Ausbildung wäre. Das Führen von Fahrzeugen stellt einen wesentlichen Bestandteil des Berufsalltages dar. Vor den genannten Hintergründen, ins-besondere aufgrund der psychischen Belastung, wird ein Eintrittsalter von unter 18 Jahren daher kritisch gesehen.



Nach der Kostenschätzung des Gesetzentwurfes werden nun jährliche Mehrausgaben von mindestens 42 Millionen Euro erwartet, von denen die gesetzliche Krankenversicherung 90 Prozent tragen soll. Zusammensetzung und Definition der im Gesetzentwurf erwähnten Mehrkosten sind jedoch unklar. Ferner verbleiben weitere Kostenrisiken, nicht zuletzt da eine Definition einer „angemessenen Vergütung“ unterbleibt. Der Rettungsdienst ist aber Teil der Gesundheitsvorsorge und öffentlichen Gefahrenabwehr und damit eine öffentliche Aufgabe. Die Gestaltung des Rettungsdienstes ist Teil der in die Länderhoheit fallenden Daseinsfürsorge und Teil der länderspezifischen Ausgestaltung. Eine vollständige Abwälzung aller Ausbildungskosten sowie ggf. darüber hinausgehend ebenfalls die Kosten der Ausbildungsstätten auf die Krankenkassen kann deswegen schon rechtssystematisch nicht durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Qualifiziertes Rettungsdienstpersonal wird auch im Katastrophenschutzfall oder bei Großveranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, wie z.B. Fußball, Konzerten, Messen, Wahlkampfauftritten oder Demonstrationen, benötigt, die nicht mit dem Leistungsauftrag der GKV im Zusammenhang stehen. Die GKV finanziert bereits heute den wesentlichen Teil der Kosten des Rettungsdienstes durch die von ihr übernommenen Gebühren und Entgelte, ohne dass sich im SGB V entsprechende Regelungen zur Mitwirkung bzw. Mitsprache der Krankenkassen hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Rettungsdienstes finden. Die jetzt vorgesehene unspezifische Kostenzuordnung aller Ausbildungskosten sowie ggf. darüber hinausgehend ebenfalls die Kosten der Ausbildungsstätten zu Lasten Dritter kommt einem Freibrief gleich, unwirtschaftliche Strukturen zu schaffen oder zu erhalten.

Dass die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten, die aufgrund des Aufwands für Lehrrettungswachen, Krankenhäuser oder die zusätzliche Qualifikation der derzeitigen Rettungsassistenten noch weit höher ausfallen können, fast komplett auf die GKV abgewälzt werden sollen, ist daher nicht akzeptabel. Den ordnungspolitischen Grundsätzen folgend sollte die Ausbildung zum Notfallsanitäter daher aus Mitteln der für die Daseinsvorsorge zuständigen Gebietskörperschaften finanziert werden. Die Verletzung dieses ordnungspolitischen Grundsatzes bei der Krankenpflegeausbildung kann nicht als Begründung für einen erneuten Verstoß herhalten. Andernfalls ist zu befürchten, dass andere Berufsgruppen ebenfalls die Forderung künftig erheben, dass die Ausbildungskosten von der GKV übernommen werden sollen. Gleichfalls ist eine Finanzierung der Dienstbezüge von Beamtinnen und Beamten des feuertechnischen Dienstes bei der dienstlichen Weiterbildung durch Beitragsgelder der GKV abzulehnen.

Eine Klarstellung, dass den zukünftigen Notfallsanitätern ein eingeschränktes Befugnis zur Ausübung der Heilkunde im Rahmen der Akutversorgung eingeräumt werden soll, ist hingegen zu begrüßen, um die Übertragung von ärztlichen Kompetenzen auf den Notfallsanitäter ausreichend zu regeln. Eine bundeseinheitliche Regelung ist hier zwingend geboten, um für alle Beteiligten sowohl in ordnungspolitischer als auch haftungsrechtlicher Sicht Klarheit zu bringen.



C) Änderungsvorschlag

Aus Sicht der GKV sollte das Eintrittsalter und die Einsatzmöglichkeiten der Auszubildenden präzisiert werden. Zudem sollte die Bundesregierung eine steuerfinanzierte Lösung in Betracht ziehen. Das Gesetz sollte dahingehend ergänzt werden, dass sich die Finanzierung der Ausbildung zum Notfallsanitäter an den Grundsätzen der Finanzierung öffentlicher Berufsschulen ausrichtet.



Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes)
§ 6 Absatz 2 (III. Abschnitt Ausbildung)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Neufassung des zweiten Satzes sollen Teile der praktischen Ausbildung von Hebammen verstärkt auch im außerklinischen Bereich durchgeführt werden. Hierzu sollen von den zuständigen Behörden Einrichtungen ermächtigt werden. Die Dauer der praktischen Ausbildung im außerklinischen Bereich (Schwangerenvorsorge, außerklinische Geburt und Wochenbettverlauf) soll bis zu 480 Stunden betragen.

B) Stellungnahme

Die vorgeschlagene Neufassung wird begrüßt, liegt doch derzeit das Schwergewicht der praktischen Ausbildung von Hebammen im Klinikbereich. Mit der Änderung wird der Situation Rechnung getragen, dass sich in den vergangenen Jahren die Verweildauer nach Entbindungen (vaginal oder sectio) im Krankenhaus verkürzt hat und die Frauen früher im häuslichen Umfeld Unterstützungsleistungen von Hebammen benötigen. Das bedarf einer guten praktischen Ausbildung der Hebamme gerade auch im außerklinischen Bereich.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

